

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: ZPO, § 256

Leitsätze:

1. Soll mit einer Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO lediglich eine Entscheidung über eine für ein anderes Verfahren bedeutsame Vorfrage herbeigeführt werden, so besteht ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung nur, wenn zu erwarten ist, daß hierdurch eine gesicherte Grundlage für die Anerkennung des in dem anderen Verfahren zu verfolgenden Anspruchs geschaffen wird.
2. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage fehlt dort, wo zur Erreichung des mit ihr erstrebten Zieles ein speziellerer Rechtsschutzweg gegeben ist.
3. Ist das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses in Wahrheit Gegenstand des Streits der Parteien, so steht der Bejahung eines rechtlichen Interesses i. S. des § 256 ZPO nicht entgegen, wenn der Kläger daneben Motive erkennen läßt, die das Feststellungsinteresse allein nicht rechtfertigen können.

Aktenzeichen: 4 AZR 560/55

Urteil des BAG vom 22. Januar 1958 - LAG Bayern,
Sitz Nürnberg



4. AZR 560/55

Ber.Reg.Nr. N 308/54 VI
(Bayern, Sitz Nürnberg)

Verkündet
am 22. Januar 1958
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hiltmann und Grote für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern – Ber.Reg.Nr. N 308/54 VI –, dessen Urteilsformel den Parteien am 1. November 1955 zugestellt worden ist, aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin wurde mit Wirkung vom 15. Januar 1950 gemäß § 6 der Bestattungsanstands-Ordnung der Beklagten vom 7. Januar 1939 als Leichenfrau zugelassen und mit der Behandlung der außerhalb Nürnbergs sich ereignenden Sterbefälle beauftragt. In der über die Eröffnung der Zulassung am 16. Januar 1950 angefertigten Niederschrift heißt es u. a.:

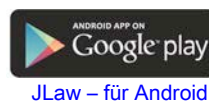
"..... Die Zulassung ist eine jederzeit wider-
ruffliche und begründet kein Beamten-, Ange-
stellten- und Arbeiterverhältnis zur Stadt.
Die Entlohnung erfolgt nach den Sätzen der
Gebührenordnung der Bestattungsanstands-Ord-
nung."

Alle fünf Wochen wird die Klägerin für eine Woche zu Dienstleistungen bei den in ihren Aufgabenbereich fal-
lenden Sterbefällen eingeteilt. In ihrer Dienstwoche
hält sie sich während der üblichen Dienststunden im Be-
stattungsamt auf. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der
Leichenpolizeiordnung der Beklagten vom 7. Januar 1939
und der Bestattungsanstands-Ordnung. Am Monatsende er-
hält sie eine Abrechnung über das ihr zustehende Ent-
gelt für ihre Leistungen. Dabei wird der Arbeitnehmer-
anteil für die Sozialversicherung einbehalten.

Die Klägerin ist der Meinung, sie stehe trotz der
Niederschrift vom 16. Januar 1950 in einem Arbeitsver-
hältnis zu der Beklagten. Sie sei in den Betrieb des
Bestattungsamts eingegliedert, ihre Dienstzeit werde
von diesem bestimmt, sie habe Dienstaufgaben und sei
den Weisungen des Amtes unterworfen. Zu den Bestellern
stehe sie in keinerlei Rechtsbeziehungen. Die Monats-
abrechnungen enthielten u. a. einen ausdrücklich als
"Lohn" bezeichneten Betrag. Dem entspreche der monat-
liche Abzug der Beiträge für die Sozialversicherung.
Da sie vom Finanzamt als selbständige Gewerbetreibende
angesehen werde, habe für sie die Klarstellung ihres
Verhältnisses zu der Beklagten aus steuerlichen Gründen
besondere Bedeutung. Die Klägerin begehrt die Feststel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lung, daß ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bestehe.

Die Beklagte bestreitet das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses unter Hinweis auf die Niederschrift vom 16. Januar 1950 und macht geltend, die Klägerin sei als Leichenfrau zugelassen, aber nicht eingestellt worden. Eine Weisungsgebundenheit der Klägerin bestehe nicht. Sie erhalte auch kein Entgelt im Sinne von Lohn, sondern die satzungsgemäßen Gebühren, die von den Bestellern, nicht von der Beklagten gezahlt würden, und für deren Ausfall sie nicht hafte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unbegründet, das Landesarbeitsgericht hat sie als unzulässig abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Feststellungsbegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht faßt den Vortrag der Klägerin dahin auf, daß sie die Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses lediglich deshalb erstrebe, weil das Finanzamt sie im Anschluß an den Standpunkt der Beklagten und entgegen ihrer eigenen Meinung als freie Gewerbetreibende ansehe und dementsprechend veranlasse. Es meint, der vorliegende Rechtsstreit habe nur eine steuerrechtliche Bedeutung für sie, und verneint daher das in § 256 ZPO vorausgesetzte rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung.

Würde sich tatsächlich das Interesse der Klägerin darauf beschränken, so könnte allerdings ein die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage begründendes Bedürfnis der Klägerin nach alsbaldiger Klärung ihrer Rechtslage nur bejaht werden, wenn zu erwarten wäre, daß durch die Feststellung der Arbeitsgerichte eine gesicherte Grundlage für die Anerkennung ihres vor den Finanzbehörden zu verfolgenden Anspruchs auf richtige steuerliche Behandlung geschaffen würde (vgl. dazu RGZ 92,8; 106,49; 119,356 [358]). Das



- 4 -

wäre jedoch nicht zu erreichen, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkennt. Denn ein allgemeiner Grundsatz, wonach Finanzbehörden an die Entscheidungen anderer Behörden gebunden sind, besteht nicht (BFH vom 14. August 1953, BStBl. S. III 331). Ausnahmen gelten nur dort, wo es sich um Fälle einer von einer Staatsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgenommenen Rechtsgestaltung handelt (vgl. Kühn, Reichsabgabenordnung, 4. Aufl., § 204 AO, Anm. 5 mit weiteren Nachweisungen). Davon kann aber hier keine Rede sein.

Zur Bejahung eines Feststellungsinteresses würde es ebensowenig ausreichen, daß das Finanzamt, wie die Klägerin vorträgt, die Durchführung eines eigenen Verfahrens abgelehnt und von ihr den Nachweis ihrer Arbeitnehmereigenschaft durch Beibringung einer anderweitigen Entscheidung verlangt hat. Denn die Klägerin konnte selbst gemäß §§ 228, 229 RAO auf dem Finanzrechtsweg gegen die ihr zuteil gewordene steuerliche Behandlung vorgehen und u. U. ihre Anerkennung als Arbeitnehmerin i. S. des Steuerrechts erzwingen. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO fehlt aber stets dort, wo zur Erreichung des mit ihr erstrebten Zieles ein speziellerer Rechtsschutzweg gegeben ist (vgl. dazu: Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., Einl.D III 2 b).

Das Berufungsgericht übersieht indessen, daß sich das Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung nicht darin erschöpft, eine Entscheidung über eine Frage zu erhalten, die die Finanzbehörden und -gerichte in ihrem Zuständigkeitsbereich nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten selbständig zu prüfen haben (vgl. dazu: Berié-Hentrich, Lohnsteuerrecht, 1955, S. 40; Charlier, Rechts- und Wirtschaftspraxis, Lohnsteuer IV, Ziff.II 2, III). Wie aus dem dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt hervorgeht, hat die Klägerin die Klage erhoben, weil die Beklagte es ablehnt, sie als Arbeitnehmerin anzuerkennen. Die Beklagte hat sich nämlich in den Vorinstanzen nicht darauf beschränkt, die Arbeitneh-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

mereigenschaft der Klägerin in steuerrechtlicher Hinsicht in Abrede zu stellen. Sie hat vielmehr den Standpunkt vertreten, die Klägerin sei überhaupt nicht Arbeitnehmerin. Kern des Streits der Parteien ist in Wahrheit also das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses im arbeitsrechtlichen Sinne. Da die Beklagte ein solches ernsthaft bestreitet, führt das zu einer das Rechtsverhältnis der Klägerin zur Beklagten selbst so wesentlich berührenden Ungewißheit, daß ein Interesse der Klägerin an alsbaldiger Klarstellung i. S. des § 256 ZPO nicht zu leugnen ist (vgl. Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 256 Anm. III 1; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., § 256 Anm. 3 C; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S. 391). Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß die Klägerin mit der begehrten Feststellung gleichzeitig ihre steuerrechtliche Anerkennung als Arbeitnehmerin erreichen zu können glaubte und das als Motiv ihres Vorgehens in den Vorinstanzen mehrfach hervorgehoben hat.

Da demnach Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage nicht bestehen, war die Revision begründet und das angefochtene Urteil gemäß § 564 Abs. 1 ZPO aufzuheben.

Bei der Prüfung, welche Rechtsstellung der Klägerin zukommt, wird das Berufungsgericht zu beachten haben, daß sie als Arbeitnehmerin nur anzusprechen ist, wenn sie aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zur Leistung von Arbeit in einem Abhängigkeitsverhältnis verpflichtet ist. Daß nach der Niederschrift vom 16. Januar 1950 die Begründung eines Angestellten- oder Arbeiterverhältnisses ausgeschlossen sein sollte, steht der Annahme eines Arbeitsverhältnisses nicht schlechthin entgegen. Selbst wenn ursprünglich ein solches von den Parteien nicht beabsichtigt gewesen sein sollte, bleibt seine Entstehung bei entsprechender tatsächlicher Gestaltung der Beziehungen der Parteien im Wege stillschweigender, die anfänglichen Abmachungen abändernder Vereinbarung möglich. Von Bedeutung können in diesem Zusammenhang die die Leichenbestattung betreffenden örtlichen Verhältnisse und dabei insbesondere die Entwicklung der Stellung



- 6 -

einer Leichenfrau in Nürnberg sein. Ausschlaggebend wird es darauf ankommen, ob die Klägerin bei Bestehen eines privatrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände hinsichtlich der von ihr zu erbringenden Dienstleistungen in einem Umfang von der Beklagten persönlich abhängig ist, wie es für ein Arbeitsverhältnis kennzeichnend ist.

Die Sache war daher gemäß § 565 Abs. 1 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des § 139 ZPO, die erforderlichen weiteren Feststellungen zu treffen haben wird.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
 Dr. Hiltmann Grote



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

